

Benutzungsordnung

**für die Beachvolleyballanlage (Meessen)
der Gemeinde Oststeinbek**

Die Gemeindevertretung Oststeinbek hat am 29.06.2009 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 11.07.2016 folgende Benutzungsordnung für die Beachvolleyballanlage (Meessen) der Gemeinde Oststeinbek beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Beachvolleyballanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oststeinbek. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen ist für alle Benutzerinnen und Benutzer oberstes Gebot.
- (2) Alle vertraglichen Nutzer nehmen auf der Beachvolleyballanlage die Aufgaben der Gemeinde Oststeinbek als Hausherrin wahr. Sie sind berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer sofort von der Beachvolleyballanlage zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Beachvolleyballanlage notwendig ist.
- (3) Die Beachvolleyballanlage dient vorrangig sportlichen Zwecken. Wenn sie für anderweitige Veranstaltungen genutzt werden soll, ist sie entsprechend auszurüsten. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Gemeinde Oststeinbek. Die Kontrolle obliegt der Gemeinde Oststeinbek.

**§ 2
Nutzungsberechtigte**

Nutzungsberechtigt im Rahmen dieser Benutzungsordnung sind alle ortsansässigen Vereine, Verbände, Privatpersonen oder Personengruppen. Über Ausnahmen, die im Interesse der Gemeinde liegen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

**§ 3
Benutzungszeiten**

- (1) In den von der Gemeinde Oststeinbek aufgestellten Belegungsplänen wird festgelegt, zu welchen Zeiten die Beachvolleyballanlage den vertraglichen Nutzern zur Verfügung steht. Eine Benutzung wochentags nach 22.00 Uhr und an den Wochenenden nach 19.00 Uhr ist nicht gestattet. Ausnahmen regelt die Gemeinde Oststeinbek auf schriftlichen Antrag.
- (2) Die Beachvolleyballanlage ist ganzjährig, außer bei schlechter Witterung oder zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen, geöffnet.
- (3) Die Beachvolleyballanlage darf nur während der festgesetzten Belegungszeiten nach Abs. 1 u. 2 benutzt werden. In die Benutzungszeiten einbezogen sind auch die Zeiten für das Aufräumen.

- (4) Sofern Übungsstunden kurzfristig ausfallen, ist dies dem Bereitschaftsdienst rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Änderungen, längerfristiger Ausfall sowie Verschiebungen des Spiel- und Übungsbetriebes sind der Gemeinde Oststeinbek schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Umfang der Benutzung

Im Einzelnen können die erteilten Benutzungserlaubnisse dem jeweiligen Benutzungszweck entsprechend mit Ausnahmeregelungen und/ oder notwendigen weiteren Auflagen und Hinweisen erteilt werden. Die Entscheidung obliegt der Gemeinde Oststeinbek.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung

Anträge auf Überlassung der Beachvolleyballanlage sind schriftlich an die Gemeinde Oststeinbek zu richten. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Namen der Personen und deren Stellvertreter anzugeben, die während der Benutzung für den ordnungsgemäßen Gebrauch der Beachvolleyballanlage verantwortlich sind.
- b) Die vertraglichen Nutzer haben den Nachweis zu erbringen, dass sie gegen das Risiko, der sie nach dieser Nutzungsordnung treffenden Haftungsfälle, versichert sind.
- c) Vor der Zulassung zur Nutzung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. ihre oder seine vertretungsberechtigten Personen diese Nutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich zur Zahlung einer Gebühr, nach der von der Gemeinde Oststeinbek zu beschließenden Gebührensatzung, zu verpflichten.

§ 6 Allgemeines über das Verhalten auf der Beachvolleyballanlage

- (1) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist.
- (2) Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.
- (3) Aus Sicherheitsgründen sollte auf Glasgegenstände verzichtet werden (z.B. Getränkeflaschen u. Trinkgefäße aus Glas etc.).
- (4) Energieressourcen sind umweltschonend zu verwenden.
- (5) Der vertragliche Nutzer ist verpflichtet, die Nutzungsordnung der gesamten Gruppe und auch neu Hinzukommenden bekannt zu geben.

- (6) Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Schäden hat der vertragliche Nutzer dem Bereitschaftsdienst sofort zu melden.
- (7) Der letzte vertragliche Nutzer hat dafür zu sorgen, dass alle Personen die Beachvolleyballanlage verlassen.

§ 7

Benutzung der Umkleide- und Duschräume

- (1) Bei Bedarf und gesonderter schriftlicher Genehmigung stehen die Umkleide- und Duschräume der Turn- und Sporthalle (Walter-Ruckert-Halle) Meessen 32 zur Verfügung.
- (2) Für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume gilt § 6 Abs. 4 bis 7 der Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthalle (Walter-Ruckert-Halle) Meessen 32.
- (3) Vor Betreten der Umkleide- und Duschräume ist der Sand aus den Turn- und Sportschuhen zu beseitigen.
- (4) Anfallende Mehrkosten für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu tragen.
- (5) Nach der Benutzung hat der letzte vertragliche Nutzer die Eingangstür, zu den Umkleide- und Duschräumen der Turn- und Sporthalle (Walter-Ruckert-Halle) Meessen 32, entsprechend zu sichern.

§ 8

Benutzung der Beachvolleyballanlage

- (1) Der vertragliche Nutzer ist verpflichtet, die Beachvolleyballanlage als erste Person zu betreten und den ordnungsgemäßen Zustand der Beachvolleyballanlage und ihrer Einrichtung und Gerätschaften zu überprüfen, bevor mit der Benutzung begonnen wird. Beschädigungen der Beachvolleyballanlage sind der Gemeinde Oststeinbek nach Beendigung der Nutzung mitzuteilen.
Schadhafte Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden.
- (2) Die Nutzung des vorhandenen Stromkasten ist dem Bereitschaftsdienst aufgrund des Anschlusses an die Hauptsicherung vorher rechtzeitig mitzuteilen. Der vorhandene Stromkasten darf nur von Mitarbeitern der Gemeinde Oststeinbek oder vom vertraglichen Nutzer betätigt werden.
- (3) Die Benutzung der Beachvolleyballanlage ist nur mit Turnschuhen, Sportschuhen sowie Barfuss gestattet.
- (4) Nach der Benutzung der Beachvolleyballanlage ist diese sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz zurückgebracht werden.
- (5) Die vertraglichen Nutzer verlassen als letztes die Beachvolleyballanlage nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass sich diese im ordnungsgemäßen Zustand befindet.

§ 9 Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen, in denen Zuschauerinnen und Zuschauer anwesend sind, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Beachvolleyballanlage betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass sowohl den teilnehmenden als auch den zuschauenden Personen bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- (2) Bei Veranstaltungen sind vom vertraglichen Nutzer, soweit erforderlich, sonstige behördliche Genehmigungen einzuholen.
- (3) Bei Veranstaltungen, an denen Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter alle Kosten selbst zu tragen. Dieser Absatz gilt für Veranstaltungen ohne Zuschauer entsprechend.

§ 10 Zulassung von Gewerbetreibenden

Die Gemeinde Oststeinbek kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen. Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von dieser Zulassung unberührt.

§ 11 Parkplatzregelung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer sowie Publikum der Beachvolleyballanlage haben die Beachvolleyballanlage ausschließlich über das Gewerbegebiet anzufahren. Des Weiteren ist nur der dafür vorgesehene Parkplatz bei der Walter-Ruckert-Halle zu nutzen.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter entsprechendes Ordnungspersonal zu stellen.

§ 12 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Beachvolleyballanlage erhebt die Gemeinde Oststeinbek eine Benutzungsgebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der von der Gemeindevertretung Oststeinbek erlassenen Gebührensatzung.
- (2) Eine jährliche Benutzungsgebühr kann mit der Gemeinde Oststeinbek vereinbart werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung mit der Erteilung der schriftlichen Benutzungserlaubnis. Die Benutzungsgebühr wird schriftlich

festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oststeinbek, den

Gemeinde Oststeinbek
1. Stellvertr. Bürgermeister

Vorbeck

*** Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.**

1. Änderungssatzung vom 22.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018